

Schulbegleitung

Einführung:

Bis zur Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahre 2009 besuchten Schüler und Schülerinnen mit einer Behinderung meist eine Förderschule. *¹ Nun sprach man vom "gemeinsamen Unterricht" im Rahmen der Inklusion und Regelschulen nahmen auch Schüler und Schülerinnen mit einer Behinderung auf. Sehr schnell wurde klar, dass die dort vorhandenen Fördermöglichkeiten Schülern und Schülerinnen mit einer Behinderung nicht gerecht wurden. So wurde nach weiteren Unterstützungsmöglichkeiten gesucht und die ersten Konzepte einer Schulbegleitung entstanden.

Anfangs wurden Schulbegleiter*innen überwiegend für pflegerische Aufgaben bei Kindern mit einer körperlichen Behinderung eingesetzt; heute unterstützen sie Schüler*innen mit allen möglichen Förderschwerpunkten *² wie z.B. emotionale und soziale Entwicklung, ein Förderschwerpunkt, der häufig bei Kindern mit FASD festgestellt wird.

Die Schulbegleitung

Inzwischen gibt es auch viele Begriffe für eine Schulbegleitung; sie werden z.B. auch Schulassistent, Einzelfallhelfer oder Integrationshelfer genannt. Ihre Aufgabe ist es, das Kind **individuell** zu unterstützen und ihm dadurch den Schulbesuch zu ermöglichen. Dabei spielt die Schulform keine Rolle - Schulbegleitungen können sowohl an Regelschulen als auch an Förderschulen eingesetzt werden.

Die Aufgaben der Schulbegleitung

Diese können sehr vielfältig sein, da sie sich nach den individuellen Bedürfnissen der Schülerin/des Schülers richten. Eine Schulbegleitung bietet Unterstützung im Schullalltag, in allen typischen Schulsituationen, in denen eine Schülerin/ein Schüler nicht allein zurechtkommt, **aber** sie dürfen keine Lerninhalte vermitteln! Es ist ausschließlich die Aufgabe des Lehrpersonals zu unterrichten. In der Praxis erweist sich eine absolute Trennung aber als schwierig.

Mögliche Aufgaben einer Schulbegleitung eines Kindes mit FASD

Auch hier muss individuell geschaut werden, in welchen Bereichen Unterstützung benötigt wird. Jedes Kind mit FASD ist unterschiedlich, somit auch der Hilfebedarf. Dennoch gibt es viele Situationen im Schulalltag, die "typischerweise" für Schüler*innen mit FASD eine große Herausforderung darstellen. Aufgaben für die Schulbegleitung könnten z.B. sein:

*¹ Schulrecht ist Ländersache - es gibt kein einheitliches (Förder-)Schulsystem.

*² Auch für die Förderschwerpunkte gilt Landesrecht: im jeweiligen Schulgesetz verankert, ist eine Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung oder AO-SF. Diese regelt das Verfahren zur Anerkennung der Förderschwerpunkte und deren Umsetzung. Nicht nur die Namen der Förderschwerpunkte variieren von Land zu Land, sie existieren zum Teil nicht in allen Bundesländern!

Struktur schaffen: das Kind braucht vielleicht Unterstützung, seine Aufgaben einzuteilen, wenn es z.B. einen Wochenplan gibt oder einen sehr umfangreichen Arbeitsauftrag, den es ohne Hilfe nicht überblickt.

Es kann aber auch bedeuten, eine physische Struktur zu schaffen, z.B. eine Abgrenzung des Arbeitsbereichs zum Nachbarn durch Klebeband auf dem Schreibtisch.

Organisation: z.B. von Arbeitsmaterialien, so dass nur die Materialien, die "jetzt" benötigt werden, vollständig auf dem Tisch sind; dass der Turnbeutel mit zum Turnunterricht geht, dass die Jacke im Winter für die Pause angezogen wird.

Übergänge begleiten: neue Tätigkeiten rechtzeitig ankündigen (kein abruptes Ende), auf anstehende Veränderungen vorbereiten, z.B. eine Vertretungsstunde. Auch die physische Begleitung kann sehr wichtig sein, z.B. auf dem Weg in einen anderen Raum oder ein anderes Gebäude.

Bei Schüler*innen mit FASD beschränkt sich die Unterstützung durch eine Schulbegleitung nicht nur auf solche Aufgaben oder Tätigkeiten, die erledigt, ausgeübt oder durchgeführt werden müssen.

Häufig ist eine Unterstützung aufgrund der Verhaltensauffälligkeiten des Kindes erforderlich. Ursächlich dafür ist - genau wie bei den o.g. Beispielen - der organische Hirnschaden. Unabhängig von der Diagnose innerhalb des Spektrums (oder von der Ausprägung der Symptome, wenn es keine Diagnose gibt) liegt sehr häufig eine Störung der exekutiven Funktionen vor. Somit sind Verhaltensauffälligkeiten im Rahmen des Behinderungsbildes FASD völlig normal vor dem Hintergrund dieser Störung.

Hier wird Unterstützung in den sogenannten "soft skills" benötigt, also im Bereich der persönlichen und sozialen Kompetenzen. Die Schulbegleitung ist oft die Person an der Schule, die das Kind am besten kennt und versteht. Deshalb fällt ihr eine Sonderrolle zu, nämlich die des **Vermittlers und Übersetzers**.

Durch die Struktur, die sie schafft, vermittelt sie dem Kind Sicherheit, so dass es nicht zu einer Überforderung kommt. Das Verhalten des Kindes wird korrekt interpretiert, so dass mögliche Auslöser z.B. für Wutanfälle oder Aggressionen erkannt und zukünftig gemieden werden können.

Aufgrund einer veränderten Wahrnehmung kommt es schnell zu Missverständnissen oder Konflikten. Das Kind wird von den anderen Schülern und Schülerinnen nicht verstanden und umgekehrt. Auch hier unterstützt die Schulbegleitung und fördert somit die **Integration in die Klassengemeinschaft**.

Eine weitere sehr wichtige Rolle, die eine Schulbegleitung übernimmt, ist die eines **Bindegliedes zwischen der Schule und den Eltern**.

Rechtliche Grundlagen

Die Schulbegleitung ist eine Leistung der Eingliederungshilfe, die auf Antrag für Schüler oder Schülerinnen mit einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX bewilligt werden kann:

- (1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten

Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_2.html

Dabei ist keine Anerkennung der Schwerbehinderung notwendig, man muss also keinen Schwerbehindertenausweis haben!

Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass die meisten Schüler und Schülerinnen mit einem anerkannten Förderbedarf diese Bedingungen erfüllen (ggf. wird im Rahmen eines AO-SF Verfahrens die Notwendigkeit einer Schulbegleitung durch ein amtsärztliches oder schulärztliches Gutachten bescheinigt).

Je nach Art der Behinderung oder drohende Behinderung, d.h. ob körperlich, geistig oder seelisch, wird der Antrag beim Sozialamt (Sozialgesetzbuch oder SGB XII - Sozialhilfe) oder beim Jugendamt (Sozialgesetzbuch oder SGB VIII - Kinder und Jugendhilfe, gestellt.

Finanziert wird diese Leistung durch die Träger der Eingliederungshilfe. Vereinzelt kann auch die Pflege- oder Krankenkasse als Träger in Frage kommen, sofern es sich bei dem Unterstützungsbedarf um rein pflegerische oder behandlungspflegerische Unterstützung handelt.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden für die Finanzierung dieser Leistung nicht herangezogen! Es handelt sich um eine sogenannte privilegierte Leistung der Eingliederungshilfe und ist unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Eltern/Erziehungsberechtigten und der Schülerin/des Schülers.

Antragsstellung / Kostenübernahme / Zuständigkeiten

Generell gilt folgende Einteilung:

Das Sozialamt ist zuständig für Kinder und Jugendliche mit einer

- geistigen Behinderung (IQ < 70)
- körperlichen Behinderung
- mehrfachen Behinderung

Das Jugendamt ist zuständig für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen oder drohenden seelischen Behinderung, Sozialgesetzbuch VIII (§ 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 SGB VIII)

Erfahrungsgemäß kann es zu Schwierigkeiten bzgl. der Zuständigkeiten kommen, besonders dann, wenn eine Behinderung nicht eindeutig von den Behörden einer der vorgenannten "Behinderungsarten" zugeordnet werden kann. FASD ist eine solche Behinderung und sobald der IQ höher als 70 liegt, lehnt das Sozialamt den Antrag ab. Obwohl FASD durchaus eine körperliche und auch eine Mehrfachbehinderung ist, wird die seelische Behinderung durch die Behörden als vorrangig angesehen, so dass die Zuständigkeit oft beim Jugendamt liegt.

Bewilligung der Schulbegleitung

Eine Schulbegleitung wird oft für ein Schuljahr bewilligt, und zwar für eine bestimmte Anzahl von Schulstunden (diese muss nicht dem kompletten Umfang des Unterrichts entsprechen). Ziele werden vereinbart und regelmäßig im Hilfeplangespräch überprüft. Schulbegleiter benötigen keine spezielle Qualifikation, auch wenn Fortbildungen zum Schulbegleiter von den freien Trägern angeboten werden. In bestimmten Fällen werden auch bei Teilhabestörungen im Bereich soziale emotionale Entwicklung Fachkräfte bewilligt. Das bedeutet nicht, dass die Schulbegleitung FASD erfahren ist, sondern, dass meist eine pädagogische Ausbildung absolviert wurde.

Die Träger der Eingliederungshilfe (das Sozialamt und das Jugendamt) arbeiten mit freien Trägern zusammen und kümmern sich häufig um die Vermittlung einer Schulbegleitung. Alternativ kann man als Eltern die Schulbegleitung anstellen.

1:1 oder eine Pool-Lösung?

Je nach Unterstützungsbedarf und der Ausrichtung der Schule gibt es sogenannte Einzelfallhelfer oder auch Pool-Lösungen. Letzteres war gängige Praxis an Schulen, die ihre eigenen Schulbegleitungen einstellen.

Im BTHG ist ausdrücklich eine gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen vorgesehen, d.h., dass eine Schulbegleitung für mehrere Schüler und Schülerinnen zuständig sein kann. Es muss jedoch gewährleistet werden, dass das Kind / der Jugendliche adäquate Unterstützung erhält und, dass es zumutbar ist.

Inwiefern eine solche Konstellation für Schüler und Schülerinnen mit FASD in Frage kommt, hängt sehr stark von dem Unterstützungsbedarf ab aber auch von anderen möglichen Ressourcen, die unmittelbar an der Schule zur Verfügung stehen.

Mitwirkende an der Schule

Während man in erster Linie an Schüler*innen und Lehrkräfte denkt, sind auch andere Menschen aus verschiedenen Berufsgruppen an der Schule unterwegs.

Während an Förderschulen z.B. auch Therapeuten, Pflegekräfte und medizinisches Fachpersonal zu finden ist, haben die meisten Schulen eine Schulsekretärin und einen Hausmeister (auch an kleineren Schulen zumindest in Teilzeit). Auch sie können Bezugspersonen werden und eine Rolle im Alltag der Schüler*innen einnehmen, besonders dann, wenn Kreativität gefragt ist.

Anstatt einer Auszeit, die als Strafe gedacht ist und ausgrenzt, gibt es "timing in" z.B. auf einen Kakao im Sekretariat zum Runterfahren (Papier schreddern funktioniert auch gut!) oder ein Gang durch das Gebäude an der Seite des Hausmeisters, um die Steckdosen zu zählen oder Reparaturen aufzunehmen. Von solchen Aktionen profitieren alle!

So kann man überlegen, wer sonst eingebunden werden könnte, denn es stehen noch einige Berufsgruppen zur Verfügung, z.B. Schulsozialarbeiter, FSJ-ler, Praktikanten etc.

Bitte verlinken:

[Leitfaden für Schulbegleiter im Umgang mit Schülern mit FASD](#)